

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Landesmittel schützen – Institutionelle Förderungen wirksam prüfen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sicherzustellen, dass institutionelle Förderungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit künftig ausnahmslos nach den Vorgaben der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften veranschlagt, bewilligt, ausgezahlt und geprüft werden. Dies umfasst insbesondere eine vollständige Antragsprüfung, rechtssichere Zuwendungsbescheide, nachvollziehbare Mittelanforderungen und eine ordnungsgemäße Verwendungsnachweisprüfung.
2. die vom Landesrechnungshof geprüften institutionellen Förderungen nachträglich dahingehend zu prüfen, ob die Zuwendungsempfänger die für sie geltenden haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten haben. Dabei sind insbesondere die Vollständigkeit der Verwendungsnachweise, die zweckentsprechende Mittelverwendung, die Einhaltung des Besserstellungsverbots sowie die Abgrenzung zwischen institutioneller Förderung und zusätzlicher Projektförderung zu überprüfen.
3. bestehende Erstattungs-, Rückforderungs- und Zinsansprüche des Landes konsequent zu prüfen und, soweit sie bestehen, unverzüglich geltend zu machen. Dies gilt insbesondere bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen, nicht verbrauchten Mitteln, unzulässigen Ausgaben oder Verstößen gegen Nebenbestimmungen.
4. geeignete interne Kontrollmechanismen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit einzuführen, mit denen Verstöße gegen das Landeshaushaltsrecht künftig frühzeitig erkannt und im laufenden Verwaltungshandeln behoben werden können. Hierzu sind einheitliche Prüfstandards, klare Zuständigkeiten und verbindliche Dokumentationspflichten festzulegen; zudem ist zu prüfen, in welchen Fällen externe sachverständige Dritte, z. B. Wirtschaftsprüfer, zur Qualitätssicherung der Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisprüfung einbezogen werden sollen.

5. dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 umfassend Rechenschaft über die Umsetzung der Nummern 1 bis 4 dieses Beschlusses abzulegen. Der Bericht hat insbesondere Auskunft zu geben über
 - a) den Stand der Umsetzung von Nummer 1: Darzustellen ist, welche organisatorischen, verfahrensbezogenen oder personellen Schritte das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit unternommen hat oder konkret plant, um eine durchgängig gesetz- und vorschriftenkonforme Praxis bei Veranschlagung, Bewilligung, Auszahlung und Prüfung institutioneller Förderungen sicherzustellen; dabei ist auch anzugeben, innerhalb welcher Fristen die noch ausstehenden Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.
 - b) die Ergebnisse der Nachprüfung gemäß Nummer 2: Für jeden der geprüften Zuwendungsempfänger ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Verstöße gegen haushalts- und zuwendungsrechtliche Vorgaben festgestellt wurden, insbesondere hinsichtlich Verwendungsnachweisen, Zweckbindung, Besserstellungsverbot und Abgrenzung von institutioneller Förderung und Projektförderung.
 - c) den Umgang mit Ansprüchen des Landes gemäß Nummer 3: Für jeden Zuwendungsempfänger ist einzeln auszuführen, ob Erstattungs-, Rückforderungs- oder Zinsansprüche des Landes entstanden sind oder noch bestehen, ob und in welcher Höhe sie geltend gemacht wurden sowie – soweit auf eine Geltendmachung ganz oder teilweise verzichtet wurde – aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dies geschehen ist.
 - d) die Maßnahmen zur Verbesserung der internen Kontrolle gemäß Nummer 4: Darzustellen ist, welche einheitlichen Prüfstandards, Zuständigkeitsregelungen und Dokumentationspflichten eingeführt wurden oder werden sollen, ob und in welchen Fällen der Einsatz externer sachverständiger Dritter vorgesehen ist und welcher Zeitplan für die vollständige Umsetzung gilt.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Der Landesrechnungshof hat im Jahresbericht 2026 für den Zeitraum 2022 bis 2024 die institutionellen Förderungen von fünf privatrechtlichen Gesellschaften und zwei Vereinen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit geprüft; die hierfür bewilligten Zuwendungen betragen rd. 37 Millionen Euro. Institutionelle Förderung ist langfristig angelegt und dient der Finanzierung der Einrichtung als Ganzes. Gerade deshalb müssen Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle besonders hohen Anforderungen an Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit genügen.

Die Prüfung hat erhebliche Defizite im gesamten Förderverfahren aufgezeigt. Kein Zuwendungsverfahren der sieben geprüften Zuwendungsempfänger war fehlerfrei. Fehler traten in allen vier Verfahrensabschnitten auf, von der Antragstellung und Antragsprüfung über Bewilligung und Auszahlung bis zur Verwendungsnachweisprüfung. In 18 von 20 Fällen waren bereits die Antragsprüfungen fehlerbehaftet, u. a. weil wesentliche Angaben und begründende Unterlagen fehlten und nicht durchgängig nachgefordert wurden.

Auch bei den Bewilligungen und Auszahlungen bestanden gravierende Mängel. In 18 von 20 geprüften Fällen waren die Bewilligungen fehlerbehaftet; in nahezu allen Fällen war der mit der Zuwendung verfolgte öffentliche Zweck nicht ausreichend definiert. Zudem waren Prüfungen der Mittelanforderungen und Auszahlungen in acht von 20 Fällen fehlerbehaftet, obwohl Mittelanforderungen detaillierte Angaben zum Finanzbedarf enthalten müssen.

Besonders schwer wiegen die Defizite bei der Kontrolle der Mittelverwendung. In zwölf von 13 Fällen waren die Verwendungsnachweisprüfungen fehlerbehaftet; teilweise lagen über Jahre keine ordnungsgemäßen Verwendungsnachweise vor, ohne dass diese nachträglich angefordert wurden. Von den vorgelegten Verwendungsnachweisen war keiner vollständig. Dadurch konnte u. a. nicht hinreichend geprüft werden, ob der Verwendungszweck erreicht wurde und ob Stellenbesetzungen, Eingruppierungen und Qualifikationen den Vorgaben entsprachen.

Hinzu kommen strukturelle Probleme bei der Einhaltung des Besserstellungsverbots, der Abgrenzung von institutioneller Förderung und Projektförderung sowie der Rückforderung unverbraucher oder zu viel gezahlter Mittel. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass erforderliche Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen nicht vorgelegt bzw. nicht nachgefordert wurden; bei zusätzlichen Projekten fehlte teils die transparente Abgrenzung im Verwendungsnachweis. Zudem wurden Rückzahlungsverpflichtungen in mehreren Fällen verspätet oder gar nicht geltend gemacht.

Die aufgezeigten Mängel betreffen nicht bloße Formalien, sondern zentrale Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Förderpraxis. Öffentliche Mittel dürfen nur bewilligt und ausgezahlt werden, wenn Bedarf, Zweck, Wirtschaftlichkeit und rechtmäßige Verwendung nachvollziehbar geprüft und dokumentiert sind. Eine verlässliche Förderpraxis setzt daher klare Standards, vollständige Nachweise, wirksame Kontrollen und konsequente Rückforderungen voraus. Der Antrag dient dazu, die institutionelle Förderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit rechtssicher, transparent und dauerhaft kontrollierbar auszugestalten.